

ZUCHTORDNUNG

Allgemeines

Das internationale Zuchtreglement der OKI e.V. und die Zucht- und Eintragungsbedingungen des VH e.V. sind für alle seine Mitglieder bindend.

Als Richtlinie dienen sie für alle Spezialmitgliedsvereine, die das Recht haben, eine speziell für ihre Rasse geeignete Zuchtordnung zu schaffen. Diese muß vom VH e.V. anerkannt worden sein.

Diese Zuchtordnungen dürfen jedoch nicht milder, sondern, im Interesse der jeweiligen Rassehundezucht nur strenger abgefaßt sein.

Von Spezialmitgliedsvereinen aufgestellte Zuchtordnungen sind zur Genehmigung in zweifacher Ausfertigung dem VH e.V.-Vorstand vorzulegen.

Liegt keine Spezialzuchtordnung vor, so tritt automatisch für die jeweilige Rasse die VH e.V.-Rahmenezuchtordnung in Kraft.

Gewerblichen Hundehändlern ist die Zucht im VH e.V. nicht erlaubt.

Bei Streitigkeiten zwischen Spezialmitgliedsvereinen kann der VH e.V.-Zuchtausschuß angerufen werden.

Der Vorstand der VH e.V.-Mitgliedsvereine, der VH e.V.-Zuchtausschuß und die Zuchtwarte sind für die Einhaltung dieser Rahmenezuchtordnung verantwortlich.

Diese Zuchtbestimmungen sollen dazu beitragen, als Grundlage eine Einhaltung (wenn nötig eine Verbesserung) der Standardde zu erreichen.

Das Ziel der Züchter soll sein,
aus guten Elterntieren eine bessere Nachzucht hervorzubringen.

Um dieses zu erreichen,
ist auf eine besondere Zuchtauswahl, unter Berücksichtigung geeigneter Erbmassenträger, besonderen Wert zu legen.

Der oberste Grundsatz soll lauten:
V e r b e s s e r u n g d e r R a s s e n ,
n i c h t a b e r :
V e r m e h r u n g v o n R a s s e h u n d e n .

ZUCHTVORAUSSETZUNGEN

Erstzüchter sollten sich unbedingt vor der beabsichtigten Paarung mit dem für sie zuständigen Zuchtwart und dem VH e.V.-Zuchtausschuß in Verbindung setzen und sich umfassend von diesen beraten lassen.

Das Tierschutzgesetz muß eingehalten werden.

Die Hundehaltung und –fütterung muß artgerecht sein. Für Zuchthunde und Welpen muß mindestens sehr gute Zwingerhaltung gegeben sein. Dafür sind Freiauslauf und menschliche Zuwendung Grundvoraussetzungen.

Bei Inzucht und Inzestzucht muß vor der Paarung die schriftliche Genehmigung des VH e.V.-Zuchtausschusses eingeholt werden. Solche Paarungen müssen begründet sein. Die Genehmigung ist zur Wurfeintragung mit an das VH e.V.-Zuchtbuchamt einzureichen. – Wenn eine Genehmigung erteilt wurde, so hat der VH e.V.-Zuchtausschuß oder ein von ihm beauftragter Zuchtwart den Wurf und dessen Entwicklung zu überwachen.

Wird mit Rassen gezüchtet, die in verschiedenen Varianten auftreten, dürfen jeweils nur Zuchtpartner der gleichen Variante gepaart werden. Erlaubte Abweichungen hiervon regeln die Spezialzuchtordnungen.

Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die in einem vom VH e.V. anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind. Außerdem müssen beide Elterntiere vor der Paarung die Zuchtzulassung schriftlich bestätigt haben, und zwar in einer vom VH e.V. anerkannten Art und Weise und ausschließlich erfolgt durch einen Zuchtrichter. Eine Ausstellungsbewertung wird nicht als Zuchtzulassung anerkannt.

Zuchttiere müssen regelmäßig entwurmt sein und werden. – Sie müssen eine gültige Komplettschutzimpfung haben. Sie müssen frei von Krankheiten und Parasitenbefall sein und sich in einem sehr guten Allgemeinzustand befinden.

ZUCHTALTER, pp.

Rassehund bis 45 cm Widerristhöhe

Das Mindestzuchtalter für Rüden und Hündinnen soll 15 Monate nicht unterschreiten. Kniegelenksluxationen sind zuchtausschließende Fehler.

Rassehund über 45 cm Widerristhöhe

Das Mindestzuchtalter für Hündinnen soll 18 Monate nicht unterschreiten.

Das Mindestzuchtalter für Rüden darf 18 Monate nicht unterschreiten.

Für Rüden und Hündinnen muß eine HD-Auswertung vorliegen. Die Identität muß durch den Tierarzt zweifelsfrei auf der Röntgenplatte nachgewiesen werden.

Es darf nur mit den Befunden HD-frei (0), HD-Verdacht (I) und in Ausnahmefällen mit HD-leicht (II) gezüchtet werden.

Bei dem Befund HD-I und HD-II muß der Partner auf jeden Fall den Befund HD-0 haben. HD-mittel (III) bedeutet absolutes Zuchtverbot, desgleichen HD-schwer (IV).

Höchstzuchalter

Für Rüden ist keine Grenze festgelegt.

Hündinnen dürfen ihren letzten Wurf mit 8 Jahren austragen.

Wird eine Hündin zweimal hintereinander belegt, muß sie in der darauffolgenden Hitze leer bleiben.

Mit einer Hündin darf grundsätzlich nicht in zwei oder mehr Vereinen gezüchtet werden.

Die Züchter sind verpflichtet, jeden Wurf innerhalb von 3 Tagen dem zuständigen Zuchtwart UND dem VH e.V.-Zuchtbuchamt zu melden.

Nachweislich schlechten Vererbern kann die Zuchtzulassung entzogen werden.

Im Falle, dass die Hündin leer bleiben sollte, sind der Deckrüdenbesitzer und das VH e.V.-Zuchtbuchamt hiervon in Kenntnis zu setzen.

ZWINGERNAME, pp.

Läßt ein Züchter den ersten Wurf eintragen, muß er spätestens dann beim VH e.V.-Zuchtbuchamt einen Zwingername beantragen. Hierbei muß er drei Namen zur Auswahl angeben. – Der Zwingername wird und kann nur vom VH e.V. geschützt werden.

Hat der Züchter mehrere Rassen, so gilt der Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen.

Die Namen der Welpen eines Wurfs beginnen mit dem selben Anfangsbuchstaben. Bei der Zucht von mehreren Rassen läuft das Alphabet im Zwinger weiter.

Der erste Wurf in einem Zwinger beginnt mit dem Buchstaben „A“ für die Vornamen der Welpen dieses Wurfs. Beim zweiten Wurf in einem Zwinger beginnen die Vornamen der Welpen dieses Wurfs mit „B“ usw.!

Als Züchter gilt grundsätzlich der Eigentümer der Hündin zur Zeit des Decktages. Bei Eigentumswechsel der trächtigen Hündin kann der Züchter diese Welpen nicht mehr auf seinen Zwingername anmelden.

DECKGEBÜHREN

Die Deckgebühren sind an den Rüdenbesitzer in der Regel sofort nach dem Deckakt zu zahlen.

Sie sollten nach sportlichem Ermessen festgelegt werden.

Bei Nichtträchtigkeit –nicht aber bei Verwerfen- steht nach alten Sport- und Zuchtregeln noch ein freier Deckakt für die selbe Hündin zu.

WURFABNAHME, WURFEINTRAGUNG, pp.

Welpen mit morphologischen Mängeln werden ebenfalls in das Zuchtbuch eingetragen, jedoch erhalten die Ahnentafeln den Vermerk: „Zur Zucht nicht zugelassen wegen ...“. Vom Zuchtwart bei der Wurfabnahme festgestellte Mängel sind von ihm auf dem Wurfmeldeschein zu vermerken.

Die Wurfabnahme erfolgt nach der ersten regulären Mehrfachimpfung.

Die Abgabe der Welpen darf nicht vor der vollendeten 8. Woche erfolgen.

Die jeweiligen Würfe müssen vollständig dem VH e.V.-Zuchtbuchamt gemeldet werden.

Es dürfen vor der Wurfabnahme noch keine Welpen abgegeben werden. Sonst erhält der gesamte Wurf keine Papiere.

Es ist dem Züchter untersagt, Welpen an Hundehändler und zu Versuchszwecken zu verkaufen.

Die Schutzimpfungen dürfen nur von einem Tierarzt vorgenommen werden. Der Zuchtwart hat bei der Wurfabnahme Einsicht in die Impfässe zu erhalten.

Die Kosten für die Wurfabnahme usw. sind dem Zuchtwart zu ersetzen. Diese Kosten und die weiteren Gebühren regelt die Beitrags- und Finanzordnung des VH e.V..

Wenn die Welpen noch tätowiert werden sollen, muß die Tätowierung im rechten Ohr erfolgen.

Wenn die Welpen einen Chip erhalten, muß, passend zu jedem Welpen, ein Chip-Nr.-Aufkleber auf den Wurfmeldeschein oder auf die Anlage zum Wurfmeldeschein geklebt werden!

Im VH e.V. müssen Welpen gekennzeichnet sein durch Chip oder eine Tätowierung !

Bei der Wurfabnahme ist unbedingt auch die Mutterhündin vorzuführen.

Zur Wurfeintragung sind folgende Unterlagen erforderlich:

Wurfmeldeschein,

Deckschein (Es wird nur der Deckschein des VH e.V. anerkannt!),

Ahnentafel der Hündin im Original, cpl. Ahnentafel des Rüden in Fotokopie,

Zuchtzulassung beider Tiere,

bei Großrassen HD-Befund beider Tiere,

Nachweis betr. evtl. errungene Titel und Championate beider Tiere

und bei Neueintragung eines Zwingernamens sind drei Namen zur Auswahl einzusenden.

Mit der eigenhändigen Unterschrift des Züchters zeichnet er rechtsverbindlich für alle gemachten Angaben auf dem Wurfmeldeschein. Diese werden ebenfalls vom zuständigen Zuchtwart oder dem als Zuchtwart fungierenden Tierarzt durch seine Unterschrift bestätigt.

Wurfmeldeschein und Deckschein müssen unterzeichnet, vollständig ausgefüllt und deutlich lesbar sein.

Für evtl. Fehler, z.B. wegen undeutlicher Schrift, haftet der Züchter.

Ahnenpässe des VH e.V. mit dem Vermerk „Champion-Nachzucht“

werden ausgegeben, wenn der RÜDE zumindest das Nationale Championat, das Internationale Championat und das Internationale Ehrenchampionat errungen hat. Die HÜNDIN muß ebenfalls zumindest vorstehende Championate errungen haben o d e r das Junghund-Championat, das Nationale und das Internationale Championat.

Die Championate müssen ausnahmslos ausgestellt sein vom VH e.V. bzw. der OKI e.V., außerdem aufgrund von Anwartschaften des VH e.V. bzw. der OKI e.V. !

Selbstverständlich müssen dem Antrag auf Champion-Nachzucht auch die entsprechenden Belege beigelegt werden.

Ahnenpässe des VH e.V. mit dem Vermerk „Kör- und Leistungszucht“

werden ausgegeben, wenn die Elterntiere zumindest ein Ausbildungskennzeichen der Schutzhundstufe I bzw. erfolgreich eine Körung absolviert haben. – Bei Jagdhunden ist ein entsprechendes Leistungsabzeichen erforderlich (Wasserarbeit, Bau- und Apportierprüfung bzw. HZP).

Verstöße gegen diese Rahmenezuchtordnung,

wie zum Beispiel unwahre Angaben auf dem Deck- oder Wurfmeldeschein, nicht vollständige Angabe der Welpenzahl, unseriöse Verkaufsmethoden oder ähnliche Verfehlungen werden wie folgt geahndet:

Durch schriftliche Verwarnung, durch zeitweise Zuchtsperre (ca. 1 bis 2 Jahre), durch totale Zuchtsperre, durch Ausschluß des Züchters. (Dieser kann in keinem anderen VH e.V.-Mitgliedsverein aufgenommen werden.)

Zwei Jahre Zuchtsperre erhalten Hündinnen, die zu jung belegt wurden –somit nicht zuchttauglich geschrieben waren- und einen Kaiserschnitt hatten; ohne Kaiserschnitt = 1 Jahr Zuchtsperre. Die Zuchtsperre wird in den Papieren eingetragen.

Welpen solcher Würfe erhalten nur Registrier-Ahnentafeln und sind somit im VH e.V. von der Zucht ausgeschlossen.

Registrier-Ahnentafeln werden auch nur dann ausgegeben, wenn sich der Deckrüde im Besitz des Züchters befindet, also der eigene Rüde ist.

Ein Jahr Zuchtsperre erhalten Hündinnen, die zum dritten Mal hintereinander belegt wurden. Die Zuchtsperre wird in den Papieren eingetragen.

Wenn sonst alle Punkte der Zuchtordnung erfüllt sind, erhalten Welpen solcher Würfe normale Ahnentafeln, aber nur dann, wenn sich der Deckrüde im Besitz des Züchters befindet, also der eigene Rüde ist.

**Der VH e.V. ist berechtigt,
Zwingeranlagen jederzeit besichtigen zu lassen,
zum Beispiel durch einen seiner Zuchtwarte.**

Hinweise für Gebrauchs- und Jagdhunde betr.

K Ö R U N G

Körungen können nur durch den Körleiter oder durch Körmeister, die vom VH e.V. eingesetzt bzw. ernannt werden, vorgenommen werden.

Gebrauchshunde, die angekört werden sollen, müssen mindestens ein Leistungsabzeichen erreicht haben (Schutzhund I, II, III usw. lt PO).

Bei Jagdhunden ist ein entsprechendes Leistungsabzeichen erforderlich (Wasserarbeit, Bau- und Apportierprüfung bzw. HZP).

Hunde mit schwachem Wesen können nicht angekört werden. – Jeder zur Körung vorgeführte Hund muß schußgleichgültig sein.

Zur Körung gebrachte Hunde der Gebrauchshunderassen werden im Überfall und in der Verfolgung geprüft. Hier muß die Entfernung mindestens 30 m betragen.

Es können die Körklassen 1 und 2 vergeben werden. Die Körklasse 1 gilt für die Dauer von zwei Jahren, die Körklasse 2 jedoch nur für die Dauer von einem Jahr.

Wird die Körklasse 1 innerhalb der Zweijahresfrist wiederholt, wird das Tier auf Lebenszeit angekört.

Bei Vergabe der Körklasse 2 kann die Körung innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Hat sich das Verhalten des Hundes bis dahin gefestigt, kann Körklasse 1 vergeben werden, und erst nach Wiederholung dieser kann der Hund auf Lebenszeit angekört werden.

Die Vorlage eines HD-Befundes ist zur Körung erforderlich!